

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin · Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz

66. Jahrgang Nr. 9

Berlin, den 27. März 2010

03227

Inhalt

17.3.2010	Elftes Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin	134
	100-1	
17.3.2010	Elftes Gesetz zur Änderung des Berliner Kammergesetzes	135
	2120-1	
16.2.2010	Erste Verordnung zur Änderung der Lehramtserprobungsverordnung	136
	2232-1-8	
9.3.2010	Siebenundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Feuerwehrbenutzungsgebührenordnung	138
	2013-1-19	
9.3.2010	Verordnung über die Veränderungssperre I-B5e/18 im Bezirk Mitte von Berlin, Ortsteil Mitte	139
9.3.2010	Zweite Verordnung zur Änderung der Umweltschutzgebührenordnung	140
	2013-1-15	
10.3.2010	Verordnung über die Veränderungssperre 7-37 Ba/54 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Schöneberg	169
12.3.2010	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Arbeitsgerichtsbarkeit im Land Berlin (ERVArbeitV)	170
	301-31	
15.3.2010	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 9-12 B im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Niederschöneweide	171

Abkürzungen: GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, VOBl. = Verordnungsblatt Berlin Teil I bzw. Teil II, BGBl. = Bundesgesetzblatt Teil I, II bzw. III, GVABl. = Gesetz-, Verordnungs- und Amtsblatt für Berlin, GBl. = Gesetzblatt der DDR Teil I bzw. Teil II, ABl. = Amtsblatt für Berlin

Elftes Gesetz
zur Änderung der Verfassung von Berlin

Vom 17. März 2010

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat unter Beachtung der Vorschrift des Artikels 100 der Verfassung von Berlin das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Artikel 13 der Verfassung von Berlin vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), die zuletzt durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 872) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Jedes Kind hat ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und auf den besonderen Schutz der Gemeinschaft vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Die staatliche Gemeinschaft achtet, schützt und fördert die Rechte des Kindes als eigenständiger Persönlichkeit und trägt Sorge für kindgerechte Lebensbedingungen.“

2. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 17. März 2010

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Klaus W o w e r e i t

**Elftes Gesetz
zur Änderung des
Berliner Kammergesetzes**

Vom 17. März 2010

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

§ 4b des Berliner Kammergesetzes in der Fassung vom 4. September 1978 (GVBl. S. 1937, 1980), das zuletzt durch Artikel III des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 875, 878) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:
„Soweit Leistungen vom Bestehen oder früheren Bestehen einer Ehe abhängig gemacht werden, sind sie auch bei Bestehen oder früherem Bestehen einer Lebenspartnerschaft zu gewähren. Der Auflösung oder Nichtigkeit einer erneuten Ehe entspricht die Aufhebung oder Auflösung einer erneuten Lebenspartnerschaft.“
2. Dem Absatz 11 wird folgender Satz angefügt:
„Für die Pfändung von Leistungen der Versorgungseinrichtung gelten § 54 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und § 850c der Zivilprozessordnung entsprechend.“
3. Dem Absatz 17 wird folgender Satz angefügt:
„Abweichend von Satz 3 gilt Absatz 11 Satz 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2005.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 17. März 2010

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Klaus W o w e r e i t

Erste Verordnung
zur Änderung der Lehramtserprobungsverordnung
 Vom 16. Februar 2010

Auf Grund des § 9a Absatz 7 des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Artikel X Nummer 30 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel I

Die Lehramtserprobungsverordnung vom 28. Februar 2006 (GVBl. S. 251) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 4 Nummer 1 wird das Wort „einjährige“ durch die Angabe „ein- bis eineinhalbjährige“ ersetzt.
2. Die Anlage zu § 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„A n l a g e zu § 1 Satz 3 der Verordnung

Übersicht über die Fächer

1. Amt des Lehrers – mit Grundschulpädagogik als Fachwissenschaft

- a) Innerhalb der Fachwissenschaft „Grundschulpädagogik“ kann als Vertiefung gewählt werden:

Deutsch, Mathematik und Sachunterricht

oder

Deutsch, Mathematik und Kunst/Musik

- b) Als weitere Fachwissenschaft kann gewählt werden:

Bildende Kunst

Biologie/Naturwissenschaften

Deutsch

Chemie/Naturwissenschaften

Englisch

Erdkunde

Französisch

Geschichte

Mathematik

Musik

Physik/Naturwissenschaften

Sozialkunde

Spanisch

Sport

2. Amt des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern –

Als erstes und zweites Fach können folgende Fächer gewählt werden:

Arbeitslehre/Wirtschaft, Arbeit, Technik

Bildende Kunst

Biologie

Chemie

Deutsch

Englisch

Erdkunde

Ethik

Französisch

Geschichte

Informatik

Italienisch

Latein

Mathematik

Musik

Neugriechisch

Physik

Polnisch

Portugiesisch

Russisch

Politikwissenschaft/Sozialkunde

Spanisch

Sport

Türkisch

3. Amt des Lehrers an Sonderschulen/für Sonderpädagogik

Als sonderpädagogische Fachrichtungen können gewählt werden:

Audiopädagogik (Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik)

Blindenpädagogik

Gebärdensprachpädagogik

Gehörlosenpädagogik (in Berlin seit Sommersemester 2008 nur als Teil der Fachrichtung Audiopädagogik wählbar)

Geistigbehindertenpädagogik

Körperbehindertenpädagogik

Lernbehindertenpädagogik

Schwerhörigenpädagogik (in Berlin seit Sommersemester 2008 nur als Teil der Fachrichtung Audiopädagogik wählbar)

Sehbehindertenpädagogik

Sprachbehindertenpädagogik

Verhaltensgestörtenpädagogik

Folgende Kombinationen können nicht gewählt werden:

Blindenpädagogik mit Sehbehindertenpädagogik

Gebärdensprachpädagogik mit Blindenpädagogik

Als Fach kann gewählt werden:

Arbeitslehre/Wirtschaft, Arbeit, Technik

Bildende Kunst

Biologie

Chemie

Deutsch

Englisch

Erdkunde

Ethik

Französisch

Geschichte

Informatik

Mathematik	Land- und Gartenbauwissenschaft/Landschaftsgestaltung
Musik	Metalltechnik
Physik	Recht
Politikwissenschaft/Sozialkunde	Sozialpädagogik
Sport	Technische Informatik/Wirtschaftsinformatik
4. Amt des Studienrates	Textiltechnik und Bekleidung
a) allgemein bildend	Wirtschaftswissenschaft
Als erstes und zweites Fach können gewählt werden:	Als zweites Fach kann gewählt werden (soweit nicht erstes Fach):
Bildende Kunst	Betriebliches Rechnungswesen/Controlling (nur in Verbindung mit dem ersten Fach Wirtschaftswissenschaft)
Biologie	Betriebslehre (nur in Verbindung mit dem ersten Fach Wirtschaftswissenschaft)
Chemie	Biologie
Chinesisch	Chemie
Deutsch	Deutsch
Englisch	Englisch
Erdkunde	Erdkunde
Ethik (nicht in Kombination mit Philosophie)	Französisch
Französisch	Geschichte
Geschichte	Informatik (soweit nicht Technische Informatik/Wirtschaftsinformatik erstes Fach)
Griechisch	Mathematik
Informatik	Physik
Italienisch	Psychologie
Latein	Recht
Mathematik	Sozialkunde
Musik	Wirtschaftswissenschaft
Neugriechisch	Spanisch
Philosophie (nicht in Kombination mit Ethik)	Sport
Physik	Audiopädagogik (Gehörlosen- und Schwerbehindertenpädagogik)
Polnisch	Blindenpädagogik
Portugiesisch	Gebärdensprachpädagogik
Psychologie	Gehörlosenpädagogik (in Berlin ab Sommersemester 2008 nur als Teil der Fachrichtung Audiopädagogik wählbar)
Russisch	Geistigbehindertenpädagogik
Politikwissenschaft/Sozialkunde/Sozialwissenschaften	Körperbehindertenpädagogik
Spanisch	Lernbehindertenpädagogik
Sport	Schwerhörigenpädagogik (in Berlin ab Sommersemester 2008 nur als Teil der Fachrichtung Audiopädagogik wählbar)
Türkisch	Sehbehindertenpädagogik
Wirtschaftswissenschaften	Sprachbehindertenpädagogik
b) mit einer beruflichen Fachrichtung	Verhaltensgestörtenpädagogik.“
Als erstes Fach kann gewählt werden:	
Agrarwirtschaft	
Bautechnik/Bauingenieurtechnik	
Bautechnik/Technische Gebäudeausrüstung, Versorgungstechnik	
Chemie, Physik, Biologie (Verfahrenstechnik)	
Druck- und Medientechnik	
Elektrotechnik	
Ernährung/Lebensmittelwissenschaft, Hauswirtschaft	
Fahrzeugtechnik	
Gestaltungstechnik (Farbtechnik und Raumgestaltung)	
Gestaltungstechnik (Mediengestaltung)	
Gesundheit	
Heilerziehungspflege	
Holztechnik	
Körperpflege	
Land- und Gartenbauwissenschaft/Gartenbau	

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 16. Februar 2010

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Prof. Dr. E. Jürgen Z ö l l n e r

Siebenundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Feuerwehrbenutzungsgebührenordnung

Vom 9. März 2010

Auf Grund des § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel I

Die Feuerwehrbenutzungsgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 1995 (GVBl. S. 293), die zuletzt durch Artikel I der Verordnung vom 12. Juli 2004 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In dem Gebührenverzeichnis „B“ (Anlage zu § 1) wird in den Tarifstellen B 1.5 und B 2.5 jeweils die Zahl „229,39“ durch die Zahl „156,07“ ersetzt.“
2. Nach Tarifstelle B 1.5 wird folgende Anmerkung eingefügt:
„Anmerkung: Die Tarifstelle B 1.5 findet ausschließlich auf Einsätze von Rettungswagen der Hilfsorganisationen, die ständig auf Feuerwachen stationiert sind und für die die Hilfsorganisationen selbst Gebühren nach § 20 des Rettungsdienstgesetzes in der bis zum 2. Juli 2004 geltenden Fassung erhoben haben, Anwendung.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 3. Juli 2003 in Kraft.

Berlin, den 9. März 2010

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t
Regierender Bürgermeister

Dr. K ö r t i n g
Senator für Inneres und Sport

Verordnung
über die Veränderungssperre I-B5e/18
im Bezirk Mitte von Berlin, Ortsteil Mitte

Vom 9. März 2010

Auf Grund des § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Für die Grundstücke Große Präsidentenstraße 6 und 7 im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte, für die das Bezirksamt Mitte von Berlin neben anderen Grundstücken die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen hat, tritt eine Veränderungssperre gemäß § 14 des Baugesetzbuchs ein.

§ 2

Je ein Übersichtsplan mit den Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs der Veränderungssperre liegt zur kostenfreien Einsichtnahme beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Amt für Planen und Genehmigen, im Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht sowie im Fachbereich Stadtplanung, aus.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre (§ 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Baugesetzbuchs) und

2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs) wird hingewiesen.

§ 4

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Mitte von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 9. März 2010

Bezirksamt Mitte von Berlin

Dr. H a n k e
Bezirksbürgermeister

G o t h e
Bezirksstadtrat

Zweite Verordnung
zur Änderung der Umweltschutzgebührenordnung¹
Vom 9. März 2010

Auf Grund des § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Gesetz vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel I

Die Umweltschutzgebührenordnung vom 11. November 2008 (GVBl. S. 417), die zuletzt durch Verordnung vom 11. August 2009 (GVBl. S. 413) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden nach dem Wort „Grundwasserschutz“ die Wörter „sowie Treibhausgasemissionen einschließlich der dazu vorgesehenen Umweltberichterstattung“ eingefügt.
2. In § 3 Nummer 2 wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„soweit sich aus § 8 Absatz 6 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge nichts anderes ergibt.“
3. Das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 1 Absatz 1) erhält die sich aus der Anlage zu dieser Verordnung ergebende Fassung.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 9. März 2010

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t
Regierender Bürgermeister

Katrin L o m p s c h e r
Senatorin für Gesundheit,
Umwelt und
Verbraucherschutz

¹ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27. Dezember 2006, S. 36).

Inhaltsübersicht des Gebührenverzeichnisses

Vorbemerkungen

	Tarifstellen
I. Allgemeines	ab 1000
II. Immissionsschutz	ab 2000
III. Abfallentsorgung	ab 3000
IV. Strahlenschutz	ab 4000
V. Gewässerschutz	ab 5000
VI. Naturschutz, Landschaftspflege, Grünordnung, Forst- und Jagdwesen	ab 6000
VII. Boden- und Grundwasserschutz	ab 7000

Vorbemerkungen

Nachstehende Vorbemerkungen gelten für alle Tarifstellen, soweit in den dortigen Anmerkungen hierauf verwiesen wird.

1. In den Gebührensätzen für Messungen, Ortsbesichtigungen und Probenahmen sind alle anfallenden Kosten für die jeweilige Amtshandlung enthalten. Dies können im Einzelfall insbesondere Materialkosten, Fahrtkosten, Vornahme von Messungen, Einsatz des Messpersonals, Verhandlungen mit Dritten, Überprüfungen vor Ort, Auswertung von Messergebnissen, Erstellung von Gutachten, Anfertigen von Messdiagrammen oder Gerätebenutzung sein, auch wenn sie bei amtsihilfeleistenden Verwaltungen entstehen.
2. Die für die Berechnung der Gebühren maßgeblichen Kosten umfassen sämtliche Anschaffungs- und Herstellungskosten einschließlich der Mehrwertsteuer. Für Eigenleistungen ist der Kostenbetrag anzusetzen, der für eine entsprechende Unternehmerleistung aufzubringen wäre.

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
I. Allgemeines		
1000	Bescheinigungen nach § 7d des Einkommensteuergesetzes für Anlagen, die dem Umweltschutz dienen, bei Herstellungs- oder Anschaffungskosten einschließlich Mehrwertsteuer	
	bis 25 000 €	0,5 v.H. der Kosten
	über 25 000 €	125 zuzüglich 0,2 v.H. des 25 000 € übersteigenden Betrages
	mindestens	34
	höchstens	1 463
1010	Durchführung einer gesetzlich vorgesehenen Umweltverträglichkeitsprüfung	zusätzlich 30 v.H. der Verwaltungsgebühr für die Genehmigung/ Planfeststellung/ Erlaubnis/Bewilligung

Anmerkung:

Die Gebühr wird zusätzlich zu den Gebühren im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bzw. nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sowie nach den wasserrechtlichen Vorschriften erhoben.

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
1011	Durchführung eines Scoping-Termins im Umweltverträglichkeitsprüfungs-Verfahren, soweit die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zu Ende geführt werden kann	10 v.H. der Verwaltungsgebühr für die Genehmigung/ Planfeststellung/ Erlaubnis /Bewilligung
	mindestens	550
1012	Durchführung einer Vorprüfung nach §§ 3c und 3e Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, auch in Verbindung mit § 16h des Berliner Wassergesetzes	20 v.H. der Verwaltungsgebühr für eine Genehmigung/ Planfeststellung/ Erlaubnis/Bewilligung
	mindestens	550
	Anmerkung:	
	Die Kosten für die Veröffentlichung der Entscheidung sind vom Vorhabenträger/Antragsteller zu ersetzen.	
1030	Entscheidung nach § 5 Absatz 5 Satz 3 des Katastrophenschutzgesetzes	100 – 2 000
1040	Schriftliche Auskunft über umweltrechtliche Anforderungen aus den in § 1 Absatz 1 genannten Bereichen an genehmigungsfreie Bauvorhaben	
	je angefangene halbe Arbeitsstunde	
	a) des höheren Dienstes	37
	b) des gehobenen Dienstes	29
	c) des mittleren und einfachen Dienstes	24
1050	Amtshandlungen nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	
	Emissionsgenehmigungen, Genehmigungen und Ausnahmen vom Monitoring-Konzept nach § 4 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes	250 – 25 000
1060	Gewährung einer Fristverlängerung nach § 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nummer 166/2006	40 – 185
1061	Prüfung eines Berichtes nach § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nummer 166/2006	40 – 400
	II. Immissionsschutz	
	Maßnahmen zur Erfassung und Minderung von Geräuschen, Licht- und ähnlichen Umwelteinwirkungen	
	Allgemeines	
2000	Durchführung von Messungen bei Verwaltungsakten nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin und sonstige Messungen von Geräuschen, Erschütterungen und Lichtimmissionen (insbesondere Messungen nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm, Frequenzanalysen, Messungen der Nachhallzeit, der Luftschall- und Trittschalldämmung, Messungen von Geräuschen der Wasserinstallation und Schwingungsmessungen)	180 – 3 600
	Anmerkung:	
	Auf die Vorbemerkungen Nummer 1 und 2 wird verwiesen.	
2010	Ortsbesichtigungen ohne Messtätigkeiten	50 – 600
	Anmerkung:	
	Auf die Vorbemerkungen Nummer 1 und 2 wird verwiesen.	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
Verwaltungsakte nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin und nach den §§ 24, 25 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes		
2020	Zulassung von Ausnahmen nach § 10 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin vom Schutz der Nachtruhe (nach § 3 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin)	
	a) für gewerbliche Zwecke	95 – 1 530
	b) in den übrigen Fällen	35 – 300
2021	Zulassung von Ausnahmen nach § 10 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin vom Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe (nach § 4 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin)	
	a) für gewerbliche Zwecke	60 – 1 200
	b) in den übrigen Fällen	35 – 180
2022	Zulassung von Ausnahmen nach § 10 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin für die Benutzung von Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten (§ 5 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin)	
	a) für gewerbliche Zwecke	45 – 275
	b) in den übrigen Fällen	35 – 180
2023	Genehmigung nach § 11 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin für öffentliche Veranstaltungen im Freien oder für öffentliche Motorsportveranstaltungen außerhalb von Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	
	a) bei Großveranstaltungen für jede genehmigte Veranstaltung	200 – 4 000
	b) für jede sonstige genehmigte Veranstaltung	40 – 800
2024	Änderung von Zulassung oder Genehmigung	
	a) geringfügige Änderung	10 v.H. der für die zugrunde liegende Amtshandlung festzusetzenden Gebühr
	mindestens	50
	b) wesentliche Änderung	50 v.H. der für die zugrunde liegende Amtshandlung festzusetzenden Gebühr
	mindestens	50
2025	Rücknahme oder Widerruf von Zulassung oder Genehmigung	50 v.H. der für die zugrunde liegende Amtshandlung festzusetzenden Gebühr
	mindestens	50
2026	Verwaltungsakte nach § 12 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin sowie nach den §§ 24 und 25 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	
	a) zum Schutz vor gewerblich verursachten Immissionen	95 – 1 530
	b) in den übrigen Fällen	35 – 300
Maßnahmen zur Luftreinhaltung		
2030	Messungen und Prüfungen zur Ermittlung von Luftverunreinigungen	95 – 1 900
2031	Luftgütemessungen mit Hilfe von mobilen Multikomponenten-Messstationen	je angefangene Stunde Einsatz der Messstation 141
2032	Ortsbesichtigungen ohne Messtätigkeiten	50 – 600

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
	Anmerkung: Auf die Vorbemerkungen Nummer 1 und 2 wird verwiesen.	
2050	Erteilung einer Ausnahme nach § 4 der Verordnung über den Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe (3. BImSchV) pro Tonne mindestens	0,01 154
2051	Prüfung einer Emissionserklärung oder deren Fortschreibung nach § 27 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie der Verordnung über Emissionserklärungen (11. BImSchV)	100 – 2 000
2052	– Bekanntgabe als Messstelle nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – oder nach § 17a Absatz 2 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) – oder nach § 12 Absatz 7 der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen (2. BImSchV) – oder nach § 14 Absatz 2 und 3 der Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen (13. BImSchV) – oder nach § 10 Absatz 3 der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) – oder nach § 7 Absatz 3 der Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung (27. BImSchV) – oder nach § 8 Absatz 4 der Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen (30. BImSchV) – oder nach Anhang VI, Nummer 2.1 der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV) – oder nach Nummer 5.3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft Prüfung der Voraussetzungen zur Bekanntgabe eines Antragstellers ohne Überprüfung vor Ort	400
2053	Prüfung der Voraussetzungen zur Bekanntgabe eines Antragstellers mit einer Überprüfung vor Ort, u. a. zur Laborbesichtigung jede weitere Überprüfung vor Ort zusätzlich	750 160
	Anmerkung: Werden bei der Prüfung der Fachkunde für Immissionsmessungen eine oder mehrere Maßnahmen erforderlich, sind die entsprechenden Gebühren zusätzlich zu erheben.	
2055	Bereitstellung von gasförmigen Proben und Wertevergleich anorganischer Gase je Komponente	260
2056	Bereitstellung von staubförmigen Proben und Wertevergleich Staubinhaltsstoffe und an Staub adsorbierte chemische Verbindungen je Komponentengruppe	130
2057	Bereitstellung von gasförmigen Proben und Wertevergleich für organisch-chemische Verbindungen je Komponentengruppe	260
2058	Bereitstellung von staubförmigen Proben und Wertevergleich für hochtoxische organisch-chemische Verbindungen in extrem geringen Konzentrationen (Dioxine und Furane)	130
2059	Bereitstellung und Wertevergleich an automatischen Messstationen je Probe	130
2060	Immissionsmessungen mit Wertevergleich an automatischen Messstationen Sofern Wiederholungsproben erforderlich werden, wird die für die Erstuntersuchung genannte Gebühr (vgl. Tarifstellen 2055 bis 2060) erneut erhoben, zuzüglich einer Verwaltungsgebühr von 50 €.	50

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
2061	Teilnahme an Ringversuchen für Messstellen nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und Folgevorschriften	
	a) bei Gasen	510
	im Wiederholungsfall	260
	b) bei Stäuben	260
	im Wiederholungsfall	130
	Weitere Maßnahmen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und darauf basierender Verordnungen	
2062	Bekanntgabe von Sachverständigen nach § 29a Absatz 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	
	1. Erstbekanntgabe	
	a) Grundgebühr	256
	b) Gebühr je Prüfbereich (persönlich vertretene Fachgebiete)	103
	c) Zuschlag für besonders schwierige oder aufwändige Prüfung von Arbeitsproben	50 – 250
	mindestens	256
	höchstens	2 557
	2. Wiederholungsbekanntgabe nach Ablauf der Befristung (ohne Veränderung zu den Prüfbereichen)	256
2070	Erteilung einer Genehmigung oder Teilgenehmigung nach den §§ 4, 8, 16, 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bei Kosten (K) für die Errichtung oder die wesentliche Änderung der Anlage oder des Anlagenteils	
	a) bis zu = $275 + 0,009 \times K$	50 000 €
	b) bis zu = $725 + 0,009 \times (K - 50 000)$	500 000 €
	c) bis zu = $4 775 + 0,007 \times (K - 500 000)$	5 000 000 €
	d) bis zu = $36 275 + 0,005 \times (K - 5 000 000)$	50 000 000 €
	e) bis zu = $261 275 + 0,003 \times (K - 50 000 000)$	150 000 000 €
	f) über = $561 275 + 0,0025 \times (K - 150 000 000)$	150 000 000 €
	Anmerkungen:	
	1. Ist der Genehmigung oder Teilgenehmigung ein Vorbescheid, die Zulassung des vorzeitigen Beginns oder ein Änderungsanzeigeverfahren vorausgegangen, sind 50 v.H. der dafür erhobenen Gebühr auf die Gebühr für die Erteilung der Genehmigung oder Teilgenehmigung (Tarifstelle 2070) anzurechnen.	
	2. Enthält die Amtshandlung eine bauordnungsrechtliche Abweichung oder eine bauplanungsrechtliche Ausnahme oder Befreiung, so ist ein Zuschlag nach Maßgabe der entsprechenden Regelungen der Baugebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung zu erheben.	
2071	a) Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	50 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 2070
	b) Zulassung eines vorzeitigen Beginns nach § 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	50 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 2070

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
	c) Prüfung von Änderungsanzeigen gemäß § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auch im Falle fehlender behördlicher Äußerung in Monatsfrist	10 – 30 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 2070
	d) Prüfung von Betriebseinstellungen gemäß § 15 Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	100 – 2 500
2072	Durchführung eines Erörterungstermins gemäß § 10 Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bei Genehmigungs- oder Vorbescheidsverfahren nach Tarifstellen 2070 oder 2071	zusätzlich 25 v.H. der Gebühr nach der Tarifstelle 2070
2073	Gewährung einer Fristverlängerung nach den §§ 9, 18 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und nach § 2 Absatz 3 Satz 1 letzter Halbsatz der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)	10 v H. der Gebühr nach der Tarifstelle 2070 oder 2071
	mindestens	60
2073a	Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Anlage durch eine andere Person nach § 20 Absatz 3 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	250
2073b	Erlass einer nachträglichen, eine Änderungsgenehmigung ersetzenden Anordnung nach § 17 Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	150 – 3 000
	Anmerkung zu den Tarifstellen 2070 bis 2073:	
	Auf die Vorbemerkung Nummer 2 wird verwiesen.	
2075	Maßnahmen der Überwachung nach § 52 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	
	a) Maßnahmen der Überwachung genehmigungsbedürftiger Anlagen	125 – 1 250
	b) Maßnahmen der Überwachung nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen unter Berücksichtigung des § 52 Absatz 4 Satz 3 letzter Halbsatz des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	55 – 550
2076	Prüfung einer Anzeige nach § 67 Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	500 – 10 000
2080	Zulassung von Ausnahmen im Rahmen der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV)	
	je Ausnahme	323
2080a	Probenahme von Braunkohlen und deren Untersuchung nach § 3 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV)	
	je Probe	80
2081	Erteilung einer Ausnahme nach § 17 der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen (2. BImSchV)	55 – 550
2082	Probenahme und deren Untersuchung nach der Verordnung über den Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe (3. BImSchV)	
	je Probe	105
2083	Probenahme von Flüssiggaskraftstoff und dessen Untersuchung nach der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen (10. BImSchV)	
	je Probe	150
	und <u>zusätzlich</u> je folgender untersuchter Komponente aus dieser Probe	
	a) Gesamtschwefelgehalt	50
	b) Korrosionswirkung auf Kupfer	45
	c) Dampfdruck	30
	d) Gesamtgehalt an Dienen	60
	e) Klopfestigkeit, MOZ	60
2084	Probenahme von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen und deren Untersuchung nach der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen (10. BImSchV)	
	1. Ottokraftstoffe	
	je Probe	50

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
	und <u>zusätzlich</u> je folgender untersuchter Komponente aus dieser Probe	
	a) Benzol	62
	b) Xylol	52
	c) Aromaten	65
	d) MTBE (Methyl-Tertiär-Butylether)	100
	e) Schwefel	55
	f) Dichte	13
	g) Dampfdruck	35
	h) Klopfestigkeit	65
	i) Bioethanol	75
	j) ETBE (Ethyl-tert-butyl-Ether)	100
	2. Dieselmotoren	
	je Probe	50
	und <u>zusätzlich</u> je folgender untersuchter Komponente aus dieser Probe	
	a) Schwefel	55
	b) Dichte	13
	c) Cetanzahl	100
	d) Kälteverhalten (CFPP)	30
	e) Siedeverlauf	30
	f) Flammpunkt	30
	g) Polyaromaten	125
	h) Biodiesel	75
2085	Probenahme von Ottokraftstoffen und deren Untersuchung nach der Verordnung über Chlor- und Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz (19. BImSchV)	
	je Probe	50
	und <u>zusätzlich</u> je folgender untersuchter Komponente aus dieser Probe	
	a) Brom	100
	b) Chlor	100
2086	Probenahme von Erdgas als Kraftstoff und dessen Untersuchung nach der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen (10. BImSchV)	
	je Probe	150
	und <u>zusätzlich</u> je folgender untersuchter Komponente aus dieser Probe	
	a) Methan	100
	b) BETX	80
	c) Schwefel	70
	d) Stickstoff	50
2087	Probenahme von Biodieselmotoren und dessen Untersuchung nach der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen (10. BImSchV)	
	je Probe	150
	und <u>zusätzlich</u> je folgender untersuchter Komponente aus dieser Probe	
	a) Oxidationsstabilität	80
	b) Glycerin/Glyceride	110
	c) Gesamtverschmutzung	50
	d) Flammpunkt	35

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
2088	Prüfung betriebsangehöriger Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragter nach § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV); Prüfung und Gestattung der Bestellung nicht betriebsangehöriger Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragter nach § 5 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV)	55 – 275
2089	Gestattung der Bestellung eines für den Konzernbereich zuständigen Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragten nach § 4 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV)	55 – 550
2090	Erteilung einer Ausnahme nach § 6 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV)	55 – 375
2091	Anerkennung der Fachkunde nach § 8 Absatz 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV)	55 – 375
2092	Anerkennung der Ausbildung nach § 8 Absatz 2 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV)	55 – 165
2094	Entscheidung über Anerkennung eines Lehrgangs nach § 7 Nummer 2 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV)	55 – 330
2095	Erteilung einer Ausnahme nach § 6 der Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub (7. BImSchV)	55 – 550
2110	Gewährung einer Fristverlängerung nach § 4 Absatz 2 der Verordnung über Emissionserklärungen (11. BImSchV)	40 – 185
2111	Erteilung einer Ausnahme nach § 6 der Verordnung über Emissionserklärungen (11. BImSchV)	125 – 500
2120	Amtshandlungen nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	
	a) Zulassung von Ausnahmen nach § 9 Absatz 6 der Störfall-Verordnung	165 – 275
	b) Prüfung des Sicherheitsberichts nach § 13 der Störfall-Verordnung	120 – 2 400
	c) Durchführung einer Vor-Ort-Inspektion nach § 16 der Störfall-Verordnung einschließlich Berichterstellung und Festlegung von Folgemaßnahmen	260 – 1 250
2123	Erteilung einer Ausnahme nach § 3 der Verordnung über Chlor- und Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz (19. BImSchV)	
	pro Tonne	0,01
	mindestens jedoch	154
2124	Erteilung einer Ausnahme nach § 19 der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV)	150 – 3 000
2131	Erteilung einer amtlichen Plakette nach den §§ 2 und 3 der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung (35. BImSchV)	5
2132	Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahme von Verkehrsverboten nach § 40 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und § 1 Absatz 2 der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung (35. BImSchV) je Fahrzeug	25 – 1 000
2140	Erteilung einer Ausnahme nach § 21 der Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen (13. BImSchV)	325 – 9 350
2142	Erteilung einer Ausnahme nach § 6 der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV)	200 – 4 000
2151	Erteilung einer Ausnahme nach § 11 der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen (20. BImSchV)	55 – 550
2152	Erteilung einer Ausnahme nach § 7 der Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen (21. BImSchV)	55 – 500
2155	Entnahme von Proben und deren Untersuchung nach § 5 des Benzinbleigesetzes	
	je Probe	140
2157	Entscheidung über eine Ausnahme nach § 8 Absatz 1 und 2 der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV)	60 – 600

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
2157a	Prüfung von Anzeigen nach § 7 der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV)	50 – 250
2157b	Amtshandlungen nach der Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung (27. BImSchV)	
	1. Bearbeitung einer Anzeige nach § 6 der 27. BImSchV	100 – 2 000
	2. Zulassung einer Ausnahme nach § 12 der 27. BImSchV	55 – 550
2158	Zulassung einer Ausnahme nach § 11 der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV)	55 – 550
2159	Zulassung einer Ausnahme von den Einschränkungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV), soweit die Schutzzeit nach § 3 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin betroffen ist	
	a) für gewerbliche Zwecke	95 – 1 530
	b) in den übrigen Fällen	35 – 180
2160	Zulassung einer Ausnahme von den Einschränkungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV), soweit die Tarifstelle 2159 nicht anwendbar ist	
	a) für gewerbliche Zwecke	60 – 1 200
	b) in den übrigen Fällen	35 – 180
2161	Zulassung einer Ausnahme von den Einschränkungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV)	
	a) für gewerbliche Zwecke	60 – 1 200
	b) in den übrigen Fällen	35 – 180
Amtshandlungen nach der Chemikalien-Ozonschichtverordnung		
2200	Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung zum Erwerb der Sachkunde nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 der Chemikalien-Ozonschichtverordnung	100 – 1 000
2201	Anerkennung einer Zertifizierung nach § 5 Absatz 2 Nummer 3 der Chemikalien-Ozonschichtverordnung	50 – 500
Amtshandlungen nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung		
2210	Verlängerung der Frist zum Einhalten von Grenzwerten für den Kältemittelverlust nach § 3 Absatz 1 der Chemikalien-Klimaschutzverordnung	100 – 700
2211	Anerkennung einer Aus- oder Fortbildungseinrichtung, eines Unternehmens oder Betriebes als berechtigt zur Abnahme von Prüfungen und Erteilung von Sachkundebescheinigungen nach § 5 Absatz 2 und 3 der Chemikalien-Klimaschutzverordnung	100 – 1 000
2212	Zertifizierung von Betrieben; Erteilung einer Bescheinigung für Betriebe, die Einrichtungen gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 installieren, warten oder instand halten	100 – 700
III. Abfallentsorgung		
Amtshandlungen nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und dem Abfallverbringungsgesetz		
3000	Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 31 Absatz 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, bei Kosten (K) für die Errichtung oder die wesentliche Änderung der Anlage oder des Anlagenteils	
	a) bis zu = 275 + 0,009 x K	50 000 €
	b) bis zu = 725 + 0,009 x (K – 50 000)	500 000 €
	c) bis zu = 4 775 + 0,007 x (K – 500 000)	5 000 000 €

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
	d) bis zu = $36\,275 + 0,005 \times (K - 5\,000\,000)$	50 000 000 €
	e) über = $261\,275 + 0,003 \times (K - 50\,000\,000)$	50 000 000 €
	höchstens	800 000
	Anmerkungen:	
	1. Ist der Planfeststellung eine Zulassung nach § 33 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vorausgegangen, sind 50 v.H. der hierfür erhobenen Gebühr (Tarifstelle 3002) von der Gebühr für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens (Tarifstelle 3000) abzuziehen.	
	2. Enthält die Amtshandlung eine bauordnungsrechtliche Abweichung oder eine bauplanungsrechtliche Ausnahme oder Befreiung, so ist ein Zuschlag nach Maßgabe der entsprechenden Regelungen der Baugebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung zu erheben.	
3001	Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach § 31 Absatz 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes bei Kosten (K) für die Errichtung oder die wesentliche Änderung der Anlage oder des Anlagenteils	
	a) bis zu = $275 + 0,005 \times K$	50 000 €
	b) bis zu = $525 + 0,005 \times (K - 50\,000)$	500 000 €
	c) bis zu = $2\,775 + 0,004 \times (K - 500\,000)$	5 000 000 €
	d) bis zu = $20\,775 + 0,003 \times (K - 5\,000\,000)$	50 000 000 €
	e) über = $155\,775 + 0,002 \times (K - 50\,000\,000)$	50 000 000 €
	Anmerkungen:	
	1. Ist der Genehmigung eine Zulassung nach § 33 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vorausgegangen, so sind 50 vom Hundert der hierfür erhobenen Gebühr (Tarifstelle 3002) von der Gebühr für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens (Tarifstelle 3001) abzuziehen.	
	2. Enthält die Amtshandlung eine bauordnungsrechtliche Abweichung oder eine bauplanungsrechtliche Ausnahme oder Befreiung, so ist ein Zuschlag nach Maßgabe der entsprechenden Regelungen der Baugebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung zu erheben.	
3001a	Verlängerung einer befristeten Genehmigung nach § 31 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes	20 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 3001
3002	Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 33 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes in einem Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahren	50 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 3000 bzw. 3001
3003	Durchführung eines Erörterungstermins gemäß § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bei Planfeststellungsverfahren nach Tarifstelle 3000	zusätzlich 25 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 3000
3004	Gestattung der Bestellung nicht betriebsangehöriger Betriebsbeauftragter für Abfall gemäß § 4 der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall	40 – 375
3005	Befreiung von der Verpflichtung zur Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall nach § 6 der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall	40 – 375
3006	Ausnahmezulassung nach § 27 Absatz 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes	250 – 2 500
3007	Ausnahmezulassung auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 27 Absatz 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes	35 – 180

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
Anmerkung zu den Tarifstellen 3006 und 3007:		
Die Gebühren für Leistungen nach der Tarifstelle 3008 werden zusätzlich erhoben.		
3008	Ortsbesichtigungen im Rahmen eines Ausnahmezulassungsverfahrens nach den Tarifstellen 3006 und 3007	60 – 600
Anmerkung:		
Auf die Vorbemerkung Nummer 1 wird verwiesen.		
3010	Analyse von Abfällen (je entnommene Probe)	
	Einzelanalyse	8 – 75
	Gesamtanalyse	75 – 750
3011	Vollzug der Verpackungsverordnung	
	1. Prüfung der Unterlagen zum Nachweis von sogenannten Branchenlösungen gemäß § 6 Absatz 2 der Verpackungsverordnung	100 – 500
	2. Schriftliche Abstimmung des Sammelsystems auf das vorhandene Sammelsystem des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gemäß § 6 Absatz 4 der Verpackungsverordnung	100 – 1 500
	3. Feststellung der Einrichtung eines flächendeckenden Sammelsystems nach § 6 Absatz 5 der Verpackungsverordnung	300 – 1 000
	4. Widerruf einer Systemfeststellung gemäß § 6 Absatz 6 der Verpackungsverordnung	500 – 1 500
	5. Prüfung der Unterlagen gemäß § 6 Absatz 2 und Absatz 3 der Verpackungsverordnung zum Nachweis über die Einhaltung der Verwertungsanforderungen entsprechend Anhang I zu § 6 der Verpackungsverordnung	300 – 1 000
	6. Anordnungen zu §§ 4 bis 10 und §§ 12 bis 14 der Verpackungsverordnung	100 – 1 000
3012	Genehmigung eines herstellereigenen Rücknahmesystems für Geräte-Altballerrien nach § 7 des Batteriegesetzes	270 – 1 800
3012a	Prüfung einer Dokumentation nach § 15 Absatz 2 des Batteriegesetzes	180 – 450
3013	Gebühren zu den §§ 3 und 6 der Transportgenehmigungsverordnung	
	1. Anerkennung eines Fachkundeflehrganges gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 der Transportgenehmigungsverordnung gegenüber einem Lehrgangsträger	600
	2. Anerkennung eines Fortbildungslehrganges gemäß § 6 Satz 2 der Transportgenehmigungsverordnung gegenüber einem Lehrgangsträger	600
3013a	Entscheidung im Zusammenhang mit gewerbsmäßigen Abfalltransporten nach § 49 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder nach der Transportgenehmigungsverordnung	
	1. Freistellung von der Transportgenehmigungspflicht nach § 49 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes	50 – 250
	2. Entscheidung über die Erteilung einer Transportgenehmigung	250 – 5 000
	3. Entscheidung nach einer wesentlichen Änderung der für die Genehmigung erheblichen Umstände	50 – 5 000
	4. Entscheidung über eine auf Antrag inhaltlich beschränkte oder befristete Transportgenehmigung (insbesondere für bestimmte grenzüberschreitende Verbringungen)	50 – 5 000
	5. Änderung bereits bestehender Freistellungen – ohne Änderung der Abfallarten	25 v.H. der für die zugrunde liegende Amtshandlung festzusetzenden Gebühr
3013b	Notifizierungsverfahren und Überwachungsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nummer 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen in Verbindung mit dem Abfallverbringungs-gesetz	
	1. Bearbeitung einer Notifizierung	300 – 3 000

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
	2. Änderung eines Zustimmungsbescheides	50 – 150
	3. Überwachungsmaßnahmen im Sinne des § 12 des Abfallverbringungsgesetzes, wenn eine Anordnung nach § 13 des Abfallverbringungsgesetzes geboten ist oder nicht erfüllt wurde	50 – 600
	4. Durchführung von Analysen	
	a) Entnahme von Proben der beförderten Abfälle	100 – 500
	b) Untersuchung der Proben	
	– wenn die Behörde die Untersuchung selbst vornimmt	500 – 2 500
	– wenn die Behörde die Untersuchung durch Dritte vornehmen lässt	150 – 500
	5. Anordnungen nach § 13 des Abfallverbringungsgesetzes	
	a) Anordnungen der Rücknahme von Abfällen aus nicht abgeschlossener Verbringung gemäß Artikel 22 der Verordnung (EG) Nummer 1013/2006	500 – 3 000
	b) Anordnungen der Rücknahme von illegal verbrachten Abfällen gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nummer 1013/2006	800 – 4 000
	c) Sonstige Anordnungen	100 – 2 000
3014	Gebühren zu § 28 Absatz 1 und 2 der Nachweisverordnung	
	a) Vergabe einer Erzeuger- oder Beförderernummer	25
	b) Vergabe einer Entsorgernummer	50
	c) Vergabe einer Freistellungsnummer	50
3015	Bestätigung eines Entsorgungsnachweises oder Sammelentsorgungsnachweises oder Änderung eines Nachweises, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einer Zuweisung der zentralen Einrichtung erfolgt (§ 5 Absatz 1 und § 9 Absatz 3 der Nachweisverordnung)	
	a) Entsorgungsnachweis über eine Gesamtabfallmenge in Tonnen bei Bestätigung	
	bis einschließlich 5	128
	bis einschließlich 10	154
	bis einschließlich 25	205
	bis einschließlich 50	256
	bis einschließlich 100	307
	bis einschließlich 250	384
	bis einschließlich 500	435
	bis einschließlich 1 000	486
	bis einschließlich 2 000	563
	bis einschließlich 5 000	665
	über 5 000	767
	b) Sammelentsorgungsnachweis über eine Gesamtabfallmenge in Tonnen bei Bestätigung	
	bis einschließlich 5	256
	bis einschließlich 25	640
	bis einschließlich 50	895
	bis einschließlich 100	1 279
	bis einschließlich 500	2 557
	bis einschließlich 1 000	3 068
	bis einschließlich 2 000	3 579
	bis einschließlich 5 000	4 346
	über 5 000	5 113

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
	c) bei Nichtbestätigung	50 v.H. der nach Buchstabe a) oder b) festzusetzenden Gebühr
3016	Änderung eines Nachweises im Sinne der Tarifstelle 3015	
	a) soweit diese sich auf die Abfallmenge bezieht	die nach Tarifstelle 3015 in Bezug auf die Mengendifferenz zu berechnende Gebühr
	mindestens	52
	b) soweit es sich um sonstige formelle Änderungen handelt	52 – 103
3017	Bearbeitung eines unvollständig oder unrichtig ausgefüllten Begleitscheins gemäß § 11 Absatz 1 der Nachweisverordnung	13
3018	Aufforderung zur Übersendung einer Unterlage, die entgegen § 6 Absatz 1 Satz 2, § 6 Absatz 2 Satz 2 (auch in Verbindung mit § 9 Absatz 3), § 7 Absatz 4, § 9 Absatz 4 oder § 11 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 (auch in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 3) der Nachweisverordnung nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt wurde	25
3019	Genehmigungen für Vermittlungsgeschäfte nach § 50 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes	
	1. Erteilung einer Genehmigung	500 – 5 000
	2. Änderung einer Genehmigung	50 – 5 000
	3. Widerruf einer Genehmigung	50 – 500
3020	Bearbeitung von Anzeigen gemäß § 13 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes	50 – 2 000
3021	Gebühren im Anwendungsbereich der Entsorgungsfachbetriebeverordnung	
	1. Zustimmung zum Überwachungsvertrag gemäß § 52 Absatz 1 Satz 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes	
	a) im konkreten Einzelfall (1. Halbsatz)	150 – 5 000
	b) allgemeine Zustimmung (2. Halbsatz)	2 500 – 40 000
	c) Änderungs- und Nachtragsbescheide	150
	2. Anerkennung eines Fachkundelehrganges gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 3 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung gegenüber dem Lehrgangsträger	600
	3. Anerkennung eines Fortbildungslehrganges gemäß § 11 Satz 2 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung gegenüber dem Lehrgangsträger	600
	4. Verpflichtung zum Entzug von Überwachungszertifikat und Überwachungszeichen nach § 14 Absatz 4 Nummer 2 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung	525
	5. Widerruf der Zustimmung nach § 15 Absatz 4 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung	525
	6. Gestattung nach § 16 Satz 2 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung	105
3021a	Anerkennung eines Lehrganges gemäß § 4 der Deponieverordnung gegenüber dem Lehrgangsträger	150 – 600
3022	Gebühren im Anwendungsbereich der Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie	
	1 a) Anerkennung gemäß § 52 Absatz 3 Satz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes	2 500 – 40 000
	1 b) Änderung des Anerkennungsbescheides	500 – 2 000
	1 c) Stellungnahme zur Aufnahme oder Zertifizierung eines neuen Mitgliedsbetriebes oder zur Änderung des Zertifizierungsumfanges eines Mitgliedsbetriebes	150 – 250
	2. Widerruf nach § 11 Absatz 3 der Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie	2 500
	3. Gestattung nach § 12 Satz 2 der Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie	105

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
3023	a) Freistellung von Abfallentsorgern nach § 7 der Nachweisverordnung	300 – 800
	b) Änderung eines Freistellungsbescheides	50 – 150
	c) Entscheidungen nach § 8 der Nachweisverordnung	250 – 800
	Anmerkung:	
	Die Gebühren zu den Buchstaben a) und b) werden nebeneinander erhoben.	
3024	a) Entscheidung über die Festlegung von Beseitigungs- oder Verwertungsvorgängen im Rahmen der Abfallentsorgung nach der Nachweisverordnung	
	je Nachweiserklärung	25 – 500
	b) Entscheidungen nach § 14 der Nachweisverordnung	50 – 5 000
3025	Übertragung der Pflichten der Entsorgungsträger auf einen Dritten gemäß § 16 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes	150 – 5 000
3026	Übertragung der Erzeuger- und Besitzerpflichten auf die Verbände gemäß § 17 Absatz 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes	150 – 5 000
3027	Übertragung der Pflichten der Erzeuger und Besitzer von Abfällen auf die Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft gemäß § 18 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes	150 – 5 000
3028	a) Bestätigungen zu § 43 Absatz 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes	50 – 500
	b) Anträge und Anzeigen zu Freistellungen im Rahmen der freiwilligen Rücknahme von Abfällen gemäß § 25 Absatz 2 bis 6 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes	150 – 500
	c) Befreiungen gemäß § 26 Absatz 1 der Nachweisverordnung	150 – 500
	d) Anordnungen gemäß § 44 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes	150 – 500
	e) Anordnungen gemäß § 26 Absatz 2 der Nachweisverordnung	150 – 500
3029	Anordnungen gemäß § 21 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes	50 – 2 000
3030	Gebühren im Anwendungsbereich der Altfahrzeug-Verordnung	
	1. Ortsbesichtigung ohne Messtätigkeit	50 – 600
	Anmerkung:	
	Auf die Vorbemerkungen Nummer 1 und 2 wird verwiesen.	
	2. Prüfung von Anträgen auf Zulässigkeit von Abweichungen von den Anforderungen gemäß Nummer 5 des Anhangs zur Altfahrzeug-Verordnung	150 – 3 000
	3. Prüfung von Anträgen auf Überlassung einer Restkarosse an eine sonstige Anlage zur weiteren Behandlung gemäß § 4 Absatz 4 der Altfahrzeug-Verordnung	150 – 3 000
3031	Gebühren nach der Bioabfallverordnung	
	1 a) Ausnahmen nach § 3 Absatz 3 Satz 2 der Bioabfallverordnung	50 – 1 000
	1 b) Anordnungen nach § 3 Absatz 7 Satz 3 der Bioabfallverordnung	50 – 1 000
	1 c) Anzeigen/Berichte nach § 3 Absatz 8 Satz 2 bis 4 der Bioabfallverordnung	50 – 1 000
	2 a) Genehmigungen nach § 4 Absatz 3 Satz 4 und 5 der Bioabfallverordnung	50 – 1 000
	2 b) Zulassung nach § 4 Absatz 5 Satz 2 der Bioabfallverordnung	50 – 1 000
	2 c) Anordnungen nach § 4 Absatz 5 Satz 3 der Bioabfallverordnung	50 – 1 000
	2 d) Anzeige nach § 4 Absatz 7 Satz 2 der Bioabfallverordnung	50 – 1 000
	2 e) Anzeige nach § 4 Absatz 8 Satz 2 der Bioabfallverordnung	50 – 1 000
	2 f) Anzeige nach § 4 Absatz 9 Satz 3 der Bioabfallverordnung	50 – 1 000
	3 a) Genehmigung nach § 6 Absatz 1 Satz 4 der Bioabfallverordnung	50 – 1 000
	3 b) Zustimmung nach § 6 Absatz 2 Satz 1 der Bioabfallverordnung	50 – 1 000
	3 c) Ausnahme nach § 6 Absatz 3 der Bioabfallverordnung	90 – 450
	4 a) Anzeige nach § 9 Absatz 1 und 2 der Bioabfallverordnung	50 – 1 000
	4 b) Ausnahmen nach § 9 Absatz 3 Satz 2 der Bioabfallverordnung	50 – 1 000

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
	5 a) Zulassung nach § 10 Absatz 2 Satz 1 der Bioabfallverordnung	50 – 1 000
	5 b) Befreiung nach § 10 Absatz 2 Satz 2 der Bioabfallverordnung	50 – 1 000
	6 a) Anzeige auf Verlangen nach § 11 Absatz 1 Satz 3 der Bioabfallverordnung	50 – 1 000
	6 b) Befreiung nach § 11 Absatz 3 Satz 1 der Bioabfallverordnung	50 – 1 000
3032	Gebühren nach der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts	
	1 a) Anzeige über die Abfallbeschaffenheit und Mengenströme nach § 6 Absatz 1 der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts	50 – 1 000
	1 b) Anordnung nach § 6 Absatz 1 der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts	50 – 1 000
	2 a) Anzeige über die Abfallbeschaffenheit und Mengenströme nach § 6 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts	50 – 1 000
	2 b) Anordnung nach § 6 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts	50 – 1 000
	2 c) Anzeige über die Abfallbeschaffenheit und Mengenströme nach § 6 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts	50 – 1 000
	2 d) Anordnung nach § 6 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts	50 – 1 000
	3 a) Anzeige über die Abfallbeschaffenheit und Mengenströme nach § 8 Absatz 3 der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts	50 – 1 000
	3 b) Anordnung nach § 8 Absatz 3 der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts	50 – 1 000
3033	Gebühren nach der Gewerbeabfallverordnung	
	1. Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Feststellung der Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 der Gewerbeabfallverordnung	50 – 1 000
	2. Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Feststellung der fehlenden technischen Möglichkeit oder wirtschaftlichen Zumutbarkeit gemäß § 3 Absatz 3 der Gewerbeabfallverordnung	50 – 500
	3. Ausnahmen nach § 3 Absatz 4 Satz 1 der Gewerbeabfallverordnung	50 – 5 000
	4. Ausnahmen nach § 3 Absatz 4 Satz 3 der Gewerbeabfallverordnung	50 – 5 000
	5. Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Feststellung der fehlenden technischen Möglichkeit oder wirtschaftlichen Zumutbarkeit gemäß § 8 Absatz 6 der Gewerbeabfallverordnung	50 – 500
3034	Ortsbesichtigungen im Rahmen der allgemeinen Überwachung gemäß § 40 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes	50 – 600
3035	Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Beseitigung von Fahrzeugen gemäß § 15 Absatz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, die als Abfall im Sinne des § 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes anzusehen sind	55
3036	Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Beseitigung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne gültige amtliche Kennzeichen gemäß § 15 Absatz 4 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes	55
	Amtshandlungen nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin und den dazu erlassenen Verordnungen	
3041	Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 5 Absatz 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Berlin	50 – 500
3042	Entscheidung nach § 13 Absatz 6 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Berlin	50 – 500
3043	Anordnungen nach § 9 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Berlin	50 – 500
	Amtshandlungen nach dem Straßenreinigungsgesetz	
3050	Befreiung von der Verpflichtung zum Winterdienst gemäß § 4 Absatz 5 des Straßenreinigungsgesetzes	50 – 2 500
3051	Erlaubnis zur Verteilung von Werbematerial gemäß § 8 Absatz 2 des Straßenreinigungsgesetzes	34

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
	zusätzlich	
	a) je Straße oder Stadtbezirk pro Tag	3
	b) für das gesamte Stadtgebiet pro Tag	5
	c) Erstellung von Ausfertigungen der Erlaubnis je	10
	Amtshandlungen nach dem Berliner Straßengesetz	
3060	Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Beseitigung und Verwertung von Fahrzeugen ohne gültige amtliche Kennzeichen gemäß § 14 des Berliner Straßengesetzes	55
	Anmerkung:	
	Die für die Beseitigung, Verwahrung und gegebenenfalls Verwertung sowie eventuelle Fahrzeugöffnung anfallenden Kosten werden zusätzlich erhoben.	
	IV. Strahlenschutz	
	Strahlenschutzuntersuchungen	
	Personendosisüberwachung	
4000	Bereitstellung und Auswertung eines Dosismessfilms daneben: Anschaffungskosten einer Gleitschattenkassette mit Befestigungszubehör	4,10
4001	a) Bereitstellung und Auswertung eines Thermolumineszenz-Photonen-Dosimeters	5
	b) Bereitstellung und Auswertung eines Thermolumineszenz-Sonderdosimeters	5 – 7
	Anmerkung zu a) und b):	
	Zusätzlich werden die Anschaffungskosten eines Thermolumineszenz-Detektors geltend gemacht.	
	c) Bereitstellung und Auswertung eines Beta-Dosimeters	6 – 10
	Anmerkung:	
	Zusätzlich werden gegebenenfalls die Anschaffungskosten eines Edeltahlrings geltend gemacht. Die Kosten für einen nicht wieder verwendbaren Sondenträger sind mit der Gebühr abgegolten.	
4002	Auswertung eines Albedodosimeters Daneben wird die Leihgebühr oder werden die Anschaffungskosten für die Überlassung erhoben: Leihgebühr für ein Albedodosimeter	8
	je Leihvorgang	10
4004	Bereitstellung eines elektronischen Dosimeters (Dosimeter bleibt Eigentum der Messstelle)	100 – 150
	Anmerkungen zu den Tarifstellen 4000 bis 4004	
	– Die Gebühr für die Leistungen nach den Tarifstellen 4000 bis 4004 wird auch dann erhoben, wenn das Dosimeter von den Institutionen nicht benutzt worden ist, die zur Überwachung ihrer strahlenexponierten Mitarbeiter amtliche Dosimeter erhalten haben.	
	– Bei nicht ordnungsgemäßer Verwendung der Personendosimeter wird zusätzlich eine Gebühr von 131 € erhoben.	
	– Für verspätet oder ungeordnet eingegangene Sendungen für Strahlenschutzuntersuchungen wird zusätzlich eine Gebühr von 3,50 bis 34,50 € erhoben.	
	– Die Kosten der Wiederbeschaffung von unbrauchbar gewordenem verliehenem Material werden neben der Gebühr ebenfalls geltend gemacht.	
	– Die Gebühren enthalten nicht die Kosten für Porto und Verpackung.	
4005	Sonderauswertungen	22 – 88
4006	Auskünfte aus der Personendosisdatenbank	nach Zeitaufwand
4007	Mehrfertigungen von Ergebnismitteilungen der Personendosimetrie	je Seite 0,51

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
4010	Probenahmen	nach Zeitaufwand
4020	Messung der Dosisleistung einer Strahlenquelle oder Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung oder der Ortsdosisleistung mit einem aktiven Dosimeter	nach Zeitaufwand
4030	Bereitstellung und Auswertung eines Radonmesssystems	20 – 50
4032	Bestimmung einer Dosis, Dosisleistung oder Ortsdosisleistung mit der Sonde eines passiven Dosimeters	Gebühr richtet sich nach der Gebühr für eine Personendosisfeststellung mit entsprechendem Dosimeter
Radiochemische Untersuchungen		
4040	Sonstige Bestimmung der Radioaktivität	22 – 440
4042	Gammaspektrometrische Einzelnuclidbestimmung	je Bestimmung 155
4043	Alphaspektrometrische Bestimmung	je Bestimmung 654, für mehrere Bestimmungen an der gleichen Probe 1 007
4044	Bestimmung von Tritium mit Flüssigszintillationszählung	386
4045	Bestimmung von über ihre beta-Strahlung zu erfassenden Nukliden	erstes Nuklid 670, jedes weitere Nuklid in der gleichen Probe 372
4046	Bestimmung des in-situ-Gammaspektrums. Die Gebühr deckt nicht die Bewertung der Ergebnisse, z.B. nach den §§ 29, 101 der Strahlenschutzverordnung, ab.	nach Zeitaufwand
Anmerkungen zu den Tarifstellen 4000 bis 4046:		
1. Weitere Amtshandlungen nach der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung sind nach Maßgabe der Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Gesundheits- und Sozialwesen gebührenpflichtig.		
2. Bei der Berechnung der Gebühr nach dem Zeitaufwand wird die tatsächlich aufgewendete Tätigkeitszeit einschließlich der Zeit für An- und Abfahrten zugrunde gelegt. Werden Amtshandlungen bei mehreren Kostenpflichtigen miteinander verbunden, ist die anteilige An- und Abfahrtszeit zu berechnen.		
3. Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt je angefangene halbe Stunde für eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter		
	a) des höheren Dienstes je halbe Stunde	37
	b) des gehobenen Dienstes je halbe Stunde	29
	c) des mittleren und einfachen Dienstes je halbe Stunde	24
V. Gewässerschutz		
5000	Bearbeitung von Auskunftersuchen über Grundwasserstände	40 – 800
5010	Bearbeitung von Auskunftersuchen über Baugrundangelegenheiten	60 – 1 200
Anmerkung:		
Sofern Auskünfte Grundwasserstände und Baugrundangelegenheiten gleichzeitig betreffen, werden Gebühren nach den Tarifstellen 5000 und 5010 gegebenenfalls anteilig nebeneinander erhoben.		
5011	Karten- und Informationsmaterial aus dem geologischen Atlas von Berlin	20 – 200
Amtshandlungen auf Grund des Wasserhaushaltsgesetzes, des Berliner Wassergesetzes und ergänzender Rechtsvorschriften		
5015	Bewilligung oder Erlaubnis für Gewässerbenutzungen im förmlichen Verfahren	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
	1. für die Entnahme und das Einleiten von Wasser (nach dem Wert der Benutzung für 1 m ³ Wasser), je angefangene 100 m ³	18
	oder	
	2. für das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser, die nicht unter 1. fallen, sowie das Umleiten von Grundwasser	
	a) Menge der eingeleiteten Stoffe	
	– je angefangene 100 m ³ –	153
	und	
	b) abgesperrter Aquifer unterhalb des Höchsten Grundwasserstandes (HGW)	
	– je angefangene 1 000 m ³ –	410
	Anmerkungen:	
	– Bei Grundwasserabsenkungen für Baumaßnahmen und bei Oberflächengewässerbenutzungen zur Verwendung als Kühlwasser reduzieren sich die Gebühren nach Nummer 1 auf 15 v.H.	
	– Die Einzelgebühr nach Nummer 1 und 2 beträgt höchstens 100 000 €.	
	– Werden mehrere Maßnahmen gemeinsam beantragt, so werden die Gebühren getrennt nach Nummer 1 und 2 berechnet und gemeinsam festgesetzt.	
5016	Erteilung einer Erlaubnis ohne förmliches Verfahren	50 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 5015
	mindestens	50
5017	a) Ausgleich von Rechten und Befugnissen	250 – 5 000
	b) Erteilung von Zwangsrechten	1 v.H. der Vorhabenkosten
	mindestens	500
	höchstens	20 000
	c) Planfeststellungen zum Ausbau oberirdischer Gewässer, Deich- und Dammbauten bei Vorhabenkosten (K)	
	bis zu 50 000 €	0,04 x K
	über 50 000 €	2 000 + 0,007 x (K – 50 000)
	d) Plangenehmigungen nicht UVP-pflichtiger Ausbaumaßnahmen nach Buchstabe c)	50 v.H. der Gebühr nach Buchstabe c)
5018	nachträgliche Entscheidung zu Tarifstellen 5015 – 5017 (Nebenbestimmungen, Entschädigungsfestsetzung)	10 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 5015 – 5017
	mindestens	50
5020	Notifizierung eines Prüflabors für Wasser- und Abwasseruntersuchungen	150 – 300
5021	Erteilung einer Erlaubnis für die direkte Einleitung von Niederschlagswasser nach den §§ 2, 3 und 7 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit den §§ 14, 16 und 62 ff. des Berliner Wassergesetzes und einer Genehmigung für die mittelbare Einleitung von Niederschlagswasser nach § 29 des Berliner Wassergesetzes im nichtförmlichen Verfahren	
	a) direkte Einleitung	0,04 je m ² abflusswirksame Fläche (ohne Dachflächen)
	b) mittelbare Einleitung	50 v.H. der Gebühr nach Buchstabe a)
	mindestens	50

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
5021a	Genehmigung nach § 29 des Berliner Wassergesetzes für die mittelbare Einleitung von Abwasser eingeleitete Menge, je angefangene 100 m ³	153
5022	Anfrage, Stellungnahme oder Ortsbesichtigung außerhalb oder vor wasserrechtlichen Antragsverfahren (auch im baurechtlichen und gewerberechtlichen Genehmigungsverfahren)	50 – 970
	Anmerkung: Bei Anfragen, die unter die Beratungs- und Auskunftspflicht gemäß § 25 des Verwaltungsverfahrensgesetzes fallen, ist – soweit keine detaillierte Prüfung erforderlich – von der Gebührenerhebung abzusehen.	
5023	Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 9a des Wasserhaushaltsgesetzes oder nach § 90 Absatz 2 des Berliner Wassergesetzes	25 v.H. der Verwaltungsgebühr für die Genehmigung/Planfeststellung/Erlaubnis/Bewilligung
5025	Genehmigung für die Errichtung, den Betrieb oder wesentliche Veränderungen von Anlagen in und an oberirdischen Gewässern nach dem Wert der Anlage bei Kosten (K) a) bis zu 50 000 € = 0,04 x K b) über 50 000 € = 2 000 + 0,007 x (K – 50 000)	
	mindestens	128
	höchstens	61 355
5026	Genehmigung einer Maßnahme in Überschwemmungsgebieten	10 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 5015, 5016 oder 5017
	mindestens	50
5027	Festsetzung der Entschädigung bei Wassergefahr	50 – 770
5028	Entscheidung in Streitfällen (Unterhaltung)	50 – 770
5029	Zustimmung zur Übernahme bei Unterhaltungspflicht	50 – 140
5030	Festsetzung des Kostenanteils oder -beitrags bei Unterhaltung von Anlagen, Beseitigung von Hindernissen, Unterhaltung von Gewässern, Deichen und Dämmen, Ausbau oberirdischer Gewässer, Deich- und Dammbauten	50 – 770
5031	Durchführung einer Nachschau oder einer weiteren Bauabnahme	90 – 710
5032	Festsetzung und Bezeichnung der Uferlinie a) für die ersten 100 m Länge der festgelegten Uferlinie b) für jeden weiteren Meter	85 3
5033	Setzen, Ermessen, Ersetzen oder Berichtigen einer Staumarke	90 – 1 150
5034	Genehmigung zum Außerbetriebsetzen oder Beseitigen einer Stauanlage	10 v.H. der Gebühr für die Inbetriebnahme nach Tarifstelle 5017 c)
	mindestens	50
5035	Befreiung von der Duldungspflicht als Anlieger	50 – 140
5036	Feststellung des Inhalts und Umfangs alter Rechte und Befugnisse, Wiederherstellung zerstörter oder abhanden gekommener wasserrechtlicher Urkunden	20 v.H. der für die zugrunde liegende Amtshandlung festzusetzenden Gebühr
	mindestens	50

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
5037	Eintragung in das Wasserbuch	50 – 160
5038	Prüfung von Berechnungen statischer und hydraulischer Art durch die Wasserbehörde	2 v.H. der Baukosten der geprüften Anlage
	mindestens	50
	höchstens	2 813
5039	Umschreibung einer Bewilligung, Erlaubnis, Zulassung oder Genehmigung auf einen Rechtsnachfolger oder sonstigen Dritten	25 v.H. der für die zugrunde liegende Amtshandlung festzusetzenden Gebühr
	mindestens	50
5040	Verlängerung der Geltungsdauer einer Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung oder Zulassung	
	a) erstmalige Verlängerung bis zu einem Jahr	20 v.H. der für die zugrunde liegende Amtshandlung festzusetzenden Gebühr
	b) sonstige Fälle	50 v.H. der für die zugrunde liegende Amtshandlung festzusetzenden Gebühr
	mindestens	50
5041	Änderung einer Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung oder Zulassung	30 v.H. der für die zugrunde liegende Amtshandlung festzusetzenden Gebühr
	mindestens	50
	Anmerkung:	
	Diese Gebühr wird nur geltend gemacht, wenn die Amtshandlung nicht nach anderen Tarifstellen gebührenpflichtig ist.	
5042	Genehmigungen und Ausnahmen nach der Eisflächenverordnung	50 – 165
5043	Erlaubnis von Untergrundverrieselung je Wohneinheit	282
5044	Erlaubnis nach den §§ 2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes von	
	a) Drainagen zur Ableitung des Grundwassers, einschließlich dazugehöriger Sickerschächte	
	bis 50 m Länge	113
	je weitere angefangene 10 m Länge	20
	je Sickerschacht	113
	b) Niederschlagsentwässerung über Versickerungsanlagen mit Oberbodenpassage, wie Mulden, Mulden-Rigolen oder Sickerbecken	
	bis 100 m ² abflusswirksame Fläche	60
	je weitere angefangene 100 m ² Fläche	10
	c) Niederschlagsentwässerung über Versickerungsanlagen ohne Oberbodenpassage, wie Rohrrigolen, Sickerschächte oder Sickerbecken	
	bis 100 m ² abflusswirksame Fläche	120
	je weitere angefangene 100 m ² Fläche	20
	d) Feuerlöschbrunnen	113
	e) Erdwärmennutzungsanlagen bis 30 kW	250

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
	je weitere 50 kW	300
	höchstens	102 550
5045	Eignungsfeststellung und Bauartzulassung serienmäßig hergestellter Abwasserbehandlungsanlagen	0,01 x Kosten der Anlage, mindestens 128
5046	Genehmigung der Errichtung, des Betriebs oder der wesentlichen Veränderung von	
	a) Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe, sofern nicht eine Planfeststellung oder -genehmigung gemäß § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist	0,005 x der Kosten der Anlage, mindestens 128
	b) Brunnen oder andere Anlagen zur Einleitung oder Entnahme von Grundwasser bei Bauvorhaben	52 je Brunnen oder Anlage
	c) Brunnen zur Einleitung oder Entnahme von Grundwasser	0,025 x der Kosten je Brunnen, mindestens 128
	d) Abwasseranlagen	0,005 x der Kosten der Anlage, mindestens 28
5047	Anzeigepflichtige Vorhaben gemäß § 37 des Berliner Wassergesetzes	
	a) Anzeigen zur Errichtung von Brunnen, deren Bohrung nicht tiefer als 15 m ist (beinhaltet auch erlaubnisfreie Grundwasserförderung nach § 33 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 36 des Berliner Wassergesetzes)	jeweils 40
	b) Anzeigen für erlaubnisfreie Grundwasserabsenkungen	jeweils 40
5048	Anordnung zum Rückbau eines Brunnens oder einer Anlage zur Einleitung oder Entnahme von Grundwasser	0,025 x Kosten je Brunnen oder Anlage, mindestens 128
5049	Sonstige Anordnung im Rahmen der Gewässeraufsicht gemäß § 67 des Berliner Wassergesetzes in Verbindung mit § 17 Absatz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes bei einer Grundwasserbenutzung	50 – 5 000
5060	Erteilung von Genehmigungen und Befreiungen für Maßnahmen in Wasserschutzgebieten auf Grund der Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnungen sowie des § 22 Absatz 5 und 7 des Berliner Wassergesetzes	
	a) wasserbehördliche Entscheidungen	0,2 v.H. der Herstellungskosten
	mindestens	128
	höchstens	61 355
	b) wasserbehördliche Verfahren für Maßnahmen ohne Baukosten	128 – 5 000
5061	Bearbeitung einer Anzeige nach § 23 Absatz 2 des Berliner Wassergesetzes oder nach § 23 Absatz 2 des Berliner Wassergesetzes in Verbindung mit § 29a Satz 2 Halbsatz 2 des Berliner Wassergesetzes und § 4 Absatz 1 der Indirekteinleiterverordnung	50 – 2 500
5070	Genehmigung nach § 3 der Indirekteinleiterverordnung	200 – 4 000
5071	a) Anerkennung sachverständiger Stellen nach § 5 Absatz 1 der Indirekteinleiterverordnung	500 – 5 000
	b) Rücknahme, Widerruf oder Verlängerung der Anerkennung	10 v.H. der Erstgebühr
	mindestens	50
5072	Anordnungen nach § 17 Absatz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes zur Einhaltung der Anforderungen an Abwassereinleitungen nach § 2 der Indirekteinleiterverordnung oder zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben an Abwasseranlagen im Sinne des § 18b des Wasserhaushaltsgesetzes	50 – 1 000

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
5080	Maßnahmen der Gewässeraufsicht nach § 71 Absatz 3 des Berliner Wassergesetzes in Verbindung mit § 23a Absatz 3 des Berliner Wassergesetzes bei Kosten der Ersatzvornahme (K) von	
	a) bis zu 50 000 € = 0,004 x K	
	b) bis zu 500 000 € = 200 + 0,002 x (K – 50 000)	
	c) über 500 000 € = 1 100 + 0,0006 x (K – 500 000)	
5081	a) Anordnung weitergehender Anforderungen nach § 7 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe	50 – 500
	b) Ausnahmeerteilung in Schutzgebieten nach § 10 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe	50 – 500
	c) Zustimmung zu kleineren Auffangräumen nach § 10 Absatz 3 Satz 4 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe	50 – 500
	d) Eignungsfeststellung oder Feststellungsbescheid über das Erfordernis einer Eignungsfeststellung nach § 19h Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, § 14 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe	75 – 2 500
	e) Bauartzulassung nach § 19h Absatz 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, § 14 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe	500 – 10 000
	f) Nachtrag oder Neufassung von Bauartzulassungen oder Eignungsfeststellungen	25 – 2 500
	g) Rücknahme oder Widerruf einer Bauartzulassung oder Eignungsfeststellung	25 – 2 500
	h) Zulassung vorzeitigen Einbaus nach § 15 Satz 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe	50 – 500
	i) Anerkennung von Sachverständigen oder Organisationen nach § 19i Absatz 2 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, § 18 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe	500 – 5 000
	j) Ergänzung oder Verlängerung der Anerkennung	10 v.H. der für die zugrunde liegenden Amtshandlung festzusetzenden Gebühr
	k) Rücknahme oder Widerruf der Anerkennung	500 – 2 500
	l) Maßnahmen zur Überwachung von Sachverständigenorganisationen	nach Zeitaufwand
	m) Anordnung einer Prüfung nach § 19i Absatz 2 Satz 3 Nummer 1, 2, 3 oder 5 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 19 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe	25 – 250
	n) Anordnung einer Prüfung nach § 19i Absatz 2 Satz 3 Nummer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 19 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe oder Anordnung einer Mängelbeseitigung nach § 19 Absatz 5 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe in Verbindung mit § 17 Absatz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes	25 – 250
	o) Anordnung nach § 19i Absatz 3 Satz 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes	25 – 250
	p) Befreiung von der Prüfpflicht nach § 19 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe	25 – 250
	q) Anordnung nach § 24 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe	50 – 1 000
5097	Ausfertigung von Fischereischeinen und Anerkennung von Landesverbänden nach dem Landesfischereischeinengesetz	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
	a) Ausfertigung eines Fischereischeins A für fünf aufeinander folgende Jahre oder B für fünf aufeinander folgende Jahre	27
	b) Ausfertigung eines Fischereischeins A für ein Jahr	18
	c) Ausfertigung eines Jugendfischereischeins	10
	d) einmalige Verlängerung eines Fischereischeins	50 v.H. der Gebühr nach Buchstabe a) bzw. b) bzw. c)
	e) Anerkennung eines fischereilichen Landesverbandes	260
5098	a) Registrierung von Fischereierlaubnisverträgen (Angelkarten)	
	1. im Wert ab 5 €	
	1.1 ein bis fünf gleich lautende Angelkarten je Stück	4
	1.2 sechs bis zehn gleich lautende Angelkarten je Stück	3
	1.3 elf bis 50 gleich lautende Angelkarten je Stück	1
	1.4 ab 51 gleich lautende Angelkarten je Stück	1
	2. im Wert unter 5 €	
	2.1 ein bis fünf gleich lautende Angelkarten je Stück	3
	2.2 sechs bis zehn gleich lautende Angelkarten je Stück	2
	2.3 elf bis 50 gleich lautende Angelkarten je Stück	1
	2.4 ab 51 gleich lautende Angelkarten je Stück	1
	b) Zweitausfertigung von Angelkarten	5
	c) Eintragung von Fischereirechten in das Fischereibuch gemäß § 4 Absatz 2 des Berliner Landesfischereigesetzes	300 – 900
	d) beglaubigte Auszüge aus dem Fischereibuch	
	1. für die erste Ausfertigung	
	1.1 je Auszug bis zu fünf Seiten	9
	1.2 je weitere Seite des Auszugs	2
	2. je weitere Ausfertigung	50 v.H. der Gebühr nach Nummer 1
	e) Genehmigung der Übertragung eines selbstständigen Fischereirechts, Änderung des Fischereibuches infolge Übertragungen von Fischereirechten, Prüfung von Pachtverträgen gemäß § 7 Absatz 2 des Berliner Landesfischereigesetzes	50 – 325
	f) Ausstellung einer Ersatzurkunde anstelle abhanden gekommener oder zerstörter fischereirechtlicher Urkunden oder fischereirechtlicher Entscheidungen	155
	g) Ausnahmezulassung gemäß § 24 Absatz 2 oder 3 des Berliner Landesfischereigesetzes, soweit nicht fischereiwissenschaftlichen Zwecken dienend	25 – 125
	h) Beurkundung einer Einigung über Entschädigungszahlungen gemäß § 34 Absatz 1 des Berliner Landesfischereigesetzes	40 – 200
	i) Erstellen eines Bescheides über Entschädigungszahlungen gemäß § 34 Absatz 2 des Berliner Landesfischereigesetzes	400 – 600
5099	Anglerprüfung nach § 4 des Landesfischereischeinengesetzes	
	a) Antrag auf Zulassung zur Prüfung	6
	b) Prüfung	26
	c) Erteilung des Anglerprüfungszeugnisses	11
	d) Ersatzausfertigung	11
5100	Planfeststellung nach § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung, den Betrieb und die wesentliche Änderung der dort genannten Anlagen	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
	nach dem Wert der Anlage (K)	
	a) bis zu 50 000 € = 0,04 x K	
	mindestens	500
	b) über 50 000 € = 2 000 + 0,007 x (K – 50 000)	
5101	Plangenehmigung nach § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung, den Betrieb und die wesentliche Änderung der dort genannten Anlagen	75 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 5100
5102	Zulassung des vorzeitigen Beginns	25 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 5100 oder 5101
5103	Gewährung einer Fristverlängerung	
	a) für die Gültigkeitsdauer der Planfeststellung oder Plangenehmigung	10 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 5100 oder 5101
	mindestens	100
	b) für die Erfüllung einzelner Nebenbestimmungen der Planfeststellung oder Plangenehmigung	100 – 500
VI. Naturschutz, Landschaftspflege, Grünordnung, Forst- und Jagdwesen		
Genehmigungen nach dem Grünanlagengesetz		
6000	Genehmigungen nach § 6 des Grünanlagengesetzes	
	a) wenn besondere Ermittlungen anzustellen sind	46 – 462
	b) in den übrigen Fällen	20 – 192
Amtshandlungen nach dem Naturschutzrecht		
6010	Entscheidungen nach § 15 des Berliner Naturschutzgesetzes	114 – 2 280
6011	Zulassung von Ausnahmen von Vorschriften zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft (§§ 18 bis 22 sowie §§ 26a, 26b und 29 des Berliner Naturschutzgesetzes und auf Grund des Reichsnaturschutzgesetzes erlassene Rechtsverordnungen)	
	a) zur Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen sowie von anderen Anlagen und Einrichtungen, ausgenommen Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen und Herstellung künstlicher Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche sowie zur Durchführung von baulichen Vorhaben, die nach bauaufsichtsrechtlichen Vorschriften einer Genehmigung oder Anzeige nicht bedürfen	72 – 1 440
	b) zur Anlage von Kies-, Sand- oder Lehmgruben und von sonstigen erheblichen Veränderungen der Erdoberfläche durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, zum Verfüllen von Gruben und Geländeeinschnitten sowie zur Herstellung künstlicher Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche	72 – 1 440
	c) zur Errichtung oder Änderung von Werbeanlagen und Warenautomaten	46 – 460
	d) zur Errichtung oder wesentlichen Änderung von Anlagen in und an oberirdischen Gewässern, von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen	
	1. bei vollständigen Anlagen	30 – 600
	2. bei einzelnen Gegenständen, wie Pfählen, Bojen	
	je	18
	e) zur Durchführung von Ausbauarbeiten an Gewässern	72 – 1 440
	f) zur Trockenlegung von Teichen, Tümpeln und Gräben	72 – 1 440
	g) zum Zelten und Lagern an anderen als dafür vorgesehenen Plätzen	46 – 230

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
	h) zur Durchführung von sportlichen Veranstaltungen aller Art	20 – 230
	i) zur Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen sowie von Lehr- und Fortbildungsveranstaltungen	10 – 100
	j) 1. zur völligen oder teilweisen Beseitigung von geschützten Teilen oder völligen Beseitigung von Einzelobjekten der Natur	45 – 760
	2. zur teilweisen Beseitigung von Einzelobjekten der Natur	45 – 380
	3. Aufgrabungen im Wurzelbereich geschützter Bäume	45 – 285
	4. Veränderungen oder Verlängerungen nach Nummern 1 bis 3	50 v.H. der Gebühren nach Nummer 1 bis 3
	k) in anderen Fällen	72 – 1 440
	l) Veränderungen oder Verlängerungen nach Buchstabe k)	50 v.H. der Gebühren nach Buchstabe k)
6012	Genehmigung der Errichtung, der Erweiterung oder des Betriebs von Tiergehegen nach § 32 oder nachträglicher Erlass von Nebenbestimmungen nach § 55 Absatz 2 des Berliner Naturschutzgesetzes	
	a) in Fällen, in denen besondere Ermittlungen anzustellen oder andere Behörden zu beteiligen sind	72 – 500
	b) in anderen Fällen	20 – 144
6013	Zustimmung zur Einschränkung des Rechts zum Betreten der Flur nach § 36 des Berliner Naturschutzgesetzes	50 – 300
6014	a) Gewähren von Befreiungen nach § 62 des Bundesnaturschutzgesetzes oder § 50 des Berliner Naturschutzgesetzes	72 – 1 440
	b) Veränderungen und Verlängerungen von Befreiungen nach Buchstabe a)	50 v.H. der Gebühr nach Buchstabe a)
	Gebührenfrei:	
	Alle Vorhaben, die dem jeweiligen Schutzzweck der nach den §§ 19 bis 22 des Berliner Naturschutzgesetzes erlassenen Verordnungen dienen.	
6015	Genehmigung nach § 33 des Berliner Naturschutzgesetzes	17 – 330
6016	Genehmigung der Errichtung, der wesentlichen Änderung oder des Betriebes von Zoos nach § 32a des Berliner Naturschutzgesetzes	72 – 1 000
	Amtshandlungen nach dem Artenschutzrecht	
6020	Erteilung von Bescheinigungen nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nummer 338/97 in Verbindung mit	
	1. Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b, Absatz 3 und 4 der Verordnung (EG) 338/97 in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EG) 1808/2001 für die Ausfuhr/Wiederausfuhr	
	a) Erteilung einer Bescheinigung, für die die erforderlichen Nachweise eingereicht werden	13
	b) bei zusätzlichen Prüfungen und Nachfragen	16
	c) jede weitere Bescheinigung bei einem Geschäftsvorgang	3
	2. Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) 338/97 in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 3 und Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1808/2001 für die Vermarktung	
	a) Erteilung einer Bescheinigung, für die die erforderlichen Nachweise eingereicht werden	16
	b) bei zusätzlichen Prüfungen und Nachfragen	21
	c) jede weitere Bescheinigung bei einem Geschäftsvorgang	3
	3. Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 338/97 in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1808/2001 für den Transport	
	a) Erteilung einer Bescheinigung, für die die erforderlichen Nachweise eingereicht werden	13

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
	b) bei zusätzlichen Prüfungen und Nachfragen	16
	c) jede weitere Bescheinigung bei einem Geschäftsvorgang	3
	Anmerkungen:	
	Soweit Bescheinigungen für Teile und Erzeugnisse von Exemplaren mit einem Warenwert bis zu 100 € beantragt werden, beträgt die Gebühr 8 €.	
	Die nachträgliche Eintragung eines Kennzeichens ist gebührenfrei.	
6023	Anerkennung und Registrierung von Wissenschaftlern oder wissenschaftlichen Einrichtungen zur Erleichterung des Verkehrs mit durch das Washingtoner Artenschutzübereinkommen geschützten Exemplaren	10 – 100
6024	Ausgabe von Etiketten an die registrierten Wissenschaftler oder wissenschaftlichen Einrichtungen	14
6026	Erteilen von Ausnahmegenehmigungen von der Buchführungspflicht gemäß § 6 Absatz 1 der Bundesartenschutzverordnung	17 – 330
6027	Erteilen von Ausnahmegenehmigungen von den Vorschriften über die Haltung, die Kennzeichnung oder die Meldung von Wirbeltieren besonders geschützter Arten gemäß §§ 7, 12 und 13 der Bundesartenschutzverordnung	13 – 260
6029	Erteilen von Ausnahmegenehmigungen von den Verbotsvorschriften gemäß § 4 der Bundesartenschutzverordnung	17 – 330
6030	a) Gewähren von Befreiungen im Bereich des Artenschutzes nach § 62 des Bundesnaturschutzgesetzes oder § 50 des Berliner Naturschutzgesetzes	72 – 1 440
	b) Veränderungen und Verlängerungen von Befreiungen nach Buchstabe a)	50 v.H. der Gebühr nach Buchstabe a)
	Anmerkung:	
	Gebührenfrei:	
	Amtshandlungen nach den Tarifstellen 6020 bis 6030 für artenschutzdienliche Vorhaben sowie Amtshandlungen nach Tarifstelle 6030, sofern die Befreiung für das Beseitigen freiwillig geschaffener künstlicher Lebensstätten gewährt wird.	
	Jagdrechtliche Amtshandlungen	
6040	Jäger- und Falknerprüfung gemäß der Jäger- und Falknerprüfungsordnung	
	a) Falknerprüfung	90
	b) Jägerprüfung	154
	c) eingeschränkte Jägerprüfung	120
	d) Wiederholung der Schießprüfung	75
	e) Nachholung eines Prüfungsabschnitts	40
	Anmerkung:	
	Wird die Zulassung zur Jägerprüfung versagt oder tritt der Prüfling vor Beginn der Prüfung zurück, so wird die Hälfte der Prüfungsgebühr erstattet.	
6041	Ausstellung eines Ersatzdokuments	15
6060	Ausstellung von Jagdscheinen	
	a) Ausstellung eines Jahresscheins	48
	1. Ausstellung für zwei Jahre	87
	2. Ausstellung für drei Jahre	123
	Anmerkung:	
	Für Studenten im Fachbereich Forstwirtschaft ermäßigt sich die Gebühr um 50 v.H.	
	b) Ausstellung eines Jahres-Falkner-Scheins	13

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
	1. Ausstellung für zwei Jahre	22
	2. Ausstellung für drei Jahre	31
	c) Ausstellung eines Jahres-Jugend-Scheins	24
	d) Ausstellung eines Tagesscheins	13
6061	Bescheinigung über die Erteilung eines Jagdscheins zum Zweck des Nachweises der Pachtberechtigung	13
6062	Eintragung einer Pachtfläche	14
Amtshandlungen nach dem Landeswaldgesetz		
6070	a) Genehmigung nach dem Landeswaldgesetz zum Roden bzw. zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart	115 – 2 330
	b) Veränderungen oder Verlängerungen nach Buchstabe a)	50 v.H. der Gebühr nach Buchstabe a)
6071	Genehmigung zur Erstaufforstung nach § 7 des Landeswaldgesetzes	115 – 2 230
6072	Genehmigung zur Beseitigung von Einzelbäumen nach § 9 des Landeswaldgesetzes	
	a) zur völligen oder teilweisen Beseitigung von Teilen oder völligen Beseitigung von Einzelobjekten der Natur	38 – 760
	b) zur teilweisen Beseitigung von Einzelobjekten der Natur	38 – 380
	c) Aufgrabungen im Wurzelbereich von Einzelbäumen	38 – 285
	d) Veränderungen und Verlängerungen nach Buchstaben a) bis c)	50 v.H. der Gebühren nach Buchstaben a) bis c)
6073	Genehmigung zur Durchführung von Kahlhieben nach § 12 Absatz 2 des Landeswaldgesetzes	75 – 1 500
6074	Zustimmung zur Ausweisung von Reitwegen nach § 16 Absatz 1 des Landeswaldgesetzes	200
6075	Erlaubnis zum Reiten nach § 16 Absatz 2 des Landeswaldgesetzes	20
6076	Genehmigung des Anzündens oder Unterhaltens von Feuer, des Abbrennens von Bodendecken oder Pflanzen bzw. Pflanzenresten und der Errichtung und des Betriebes einer Feuerstätte nach § 19 des Landeswaldgesetzes	200
Amtshandlungen nach dem Forstvermehrungsgutgesetz und ergänzenden Rechtsvorschriften		
6080	Zulassung von Ausgangsmaterial der Kategorie „Ausgewählt/Qualifiziert/Geprüft“ auf Antrag nach § 4 Absatz 1 des Forstvermehrungsgutgesetzes	50 bis 100
6081	Zulassung von Ausgangsmaterial der Kategorie „Quellengesichert“ auf Antrag nach § 4 Absatz 2 des Forstvermehrungsgutgesetzes	50 bis 100
6082	Ausstellung von Stammzertifikaten für Mischungen nach § 9 Absatz 2 des Forstvermehrungsgutgesetzes	50
Anmerkung:		
Mischungen von Ernten aus einem Bestand (einer Registriernummer/Zulassungseinheit) innerhalb eines Jahres, für die auf Grund tageweiser Abfahren mehrere Stammzertifikate ausgestellt werden, sind gebührenfrei.		
6083	Ausstellung von Stammzertifikaten auf Antrag, die für die Ausfuhr bestimmt sind, nach § 16 Absatz 2 des Forstvermehrungsgutgesetzes	50
6084	vollständige/teilweise Untersagung der Fortführung eines Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebs nach § 17 Absatz 4 des Forstvermehrungsgutgesetzes	250 bis 400
6085	Aufhebung der Untersagung der Fortführung eines Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebs nach § 17 Absatz 4 des Forstvermehrungsgutgesetzes	150 bis 300
6086	Gestattung der Ernte außerhalb der Zeiten nach § 1 Absatz 4 der Verordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes im Land Berlin	50

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
VII. Boden- und Grundwasserschutz		
Zulassung von Sachverständigen nach der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen im Sinne von § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes durch die Industrie- und Handelskammer zu Berlin		
7000	Zulassung als Sachverständiger nach § 2 in Verbindung mit § 7 der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen im Sinne von § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes	400 – 1 300
Anmerkung:		
Die Auslagen und Kosten für die Überprüfung der Sachkunde gemäß § 5 der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen im Sinne von § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes sind vom Antragsteller auf Zulassung als Sachverständiger zu tragen.		
7001	Verlängerung der Zulassung als Sachverständiger gemäß § 7 Absatz 7 Satz 2 der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen im Sinne von § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes	150
7002	Übernahme einer Zulassung von Untersuchungsstellen im Sinne von § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes	250
Zulassung von Untersuchungsstellen nach der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen im Sinne von § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes durch die DAP Deutsches Akkreditierungssystem Prüfwesen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Berlin		
7010	Verwaltungskostenpauschale bei Antragsbearbeitung (bei Erstbekanntgabe und Wiederholungsbekanntgabe)	116
7011	Zulassung nach § 2 in Verbindung mit § 20 der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen im Sinne von § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Erstbekanntgabe und Wiederholungsbekanntgabe) Prüfung bei vorhandener Akkreditierung von bis zu drei Untersuchungsbereichen für einen Standort (Einzelzulassung oder erster Standort bei Multistandortzulassung)	365
7012	Zulassung nach § 2 in Verbindung mit § 20 der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen im Sinne von § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Erstbekanntgabe und Wiederholungsbekanntgabe) jeder weitere Standort bis drei Untersuchungsbereiche bei vorhandener Multistandortzulassung	265
7013	Zulassung nach § 2 in Verbindung mit § 20 der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen im Sinne von § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Erstbekanntgabe und Wiederholungsbekanntgabe) jeder weitere Untersuchungsbereich je Standort	40
7014	Begutachtung der antragstellenden Stelle vor Ort, je Standort, je Tag (Vor-Ort-Auditierung; Zusatzposition nur bei erheblichen Defiziten)	730
Anmerkung:		
Die Position entfällt, wenn die Defizitbeseitigung durch Korrekturmaßnahmen des Antragstellers durch Begutachtungen der Akkreditierungsstelle nachgewiesen wird. Zusätzlich werden Reisekosten für Vor-Ort-Audits außerhalb des Landes Berlin jeweils nach Aufwand erhoben.		
Anmerkung zu den Tarifstellen 7011 bis 7014:		
Die Untersuchungsbereiche 1a, 2a und 3a sowie 1b, 2b und 3b nach § 19 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 bis 3 der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen im Sinne von § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes werden als jeweils ein Untersuchungsbereich berechnet.		
7015	Übernahme einer Zulassung von Sachverständigen im Sinne von § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes	250
7016	Zulassungsbescheid nach § 20 der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen im Sinne von § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und Weiterleitung zur Bekanntgabe nach § 3 der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen nach § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes	100
7017	Überprüfung der Anforderungen für die Aufrechterhaltung der Zulassung während der Zulassungsdauer (Wiederholaudit nach § 22 Absatz 3 Satz 1 und 2 der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen im Sinne von § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes)	365

Verordnung
über die Veränderungssperre 7-37 Ba/54
im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Schöneberg

Vom 10. März 2010

Auf Grund des § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Für das Grundstück Goebenstraße 14-15/Mansteinstraße 2 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Schöneberg, für das das Bezirksamt neben anderen Grundstücken die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen hat, tritt eine Veränderungssperre gemäß § 14 des Baugesetzbuchs ein.

§ 2

Je ein Übersichtsplan mit den Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre liegt zur kostenfreien Einsichtnahme beim Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Abteilung Bauwesen, Amt für Planen, Genehmigen und Denkmalschutz, Fachbereich Planen und Fachbereich Genehmigen, aus.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre (§ 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Baugesetzbuchs) und

2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs) wird hingewiesen.

§ 4

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 10. März 2010

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin

B a n d
Bezirksbürgermeister

K r ö m e r
Bezirksstadtrat

Verordnung

über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Arbeitsgerichtsbarkeit im Land Berlin (ERVArbeitV)*

Vom 12. März 2010

Auf Grund des § 46c Absatz 2 Satz 1 und 3 und des § 46e Absatz 1 Satz 2 und 4 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449), in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 1167) wird verordnet:

§ 1

Einführung der elektronischen Kommunikation

Bei den in der Anlage bezeichneten Gerichten können in den dort jeweils bezeichneten Verfahren und von den dort angegebenen Zeitpunkten an elektronische Dokumente eingereicht werden.

§ 2

Form der Einreichung

(1) Die Einreichung erfolgt durch die Übertragung des elektronischen Dokuments in die elektronische Poststelle des jeweiligen Gerichts. Die Kommunikationswege zu den elektronischen Poststellen werden auf der Internetseite www.berlin.de/erv bekannt gegeben.

(2) Ist für Einreichungen die Schriftform oder die elektronische Form vorgeschrieben, so sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 9 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091), zu versehen. Die qualifizierte elektronische Signatur und das ihr zugrunde liegende Zertifikat müssen prüfbar sein. Die Eignungsvoraussetzungen für eine Prüfung werden gemäß § 3 Nummer 2 bekannt gegeben.

(3) Das elektronische Dokument muss eines der folgenden Formate in einer für das adressierte Gericht bearbeitbaren Version aufweisen:

1. ASCII (American Standard Code for Information Interchange) als reiner Text ohne Formatierungscode und ohne Sonderzeichen,
2. Unicode,
3. Microsoft RTF (Rich Text Format),
4. Adobe PDF (Portable Document Format),
5. XML (Extensible Markup Language),
6. TIFF (Tag Image File Format),
7. Microsoft Word, soweit keine aktiven Komponenten (z. B. Makros) verwendet werden.

(4) Elektronische Dokumente, die einem der in Absatz 3 genannten Dateiformate in der nach § 3 Nummer 3 bekannten Version entsprechen, können auch in komprimierter Form als ZIP-Datei eingereicht werden. Die ZIP-Datei darf keine anderen ZIP-Dateien und keine Verzeichnisstrukturen enthalten. Beim Einsatz von Dokumentensig-

naturen muss sich die Signatur auf das Dokument selbst beziehen. Die ZIP-Datei darf zusätzlich signiert werden.

(5) Sofern strukturierte Daten übermittelt werden, sollen sie im Unicode-Zeichensatz UTF-8 kodiert sein.

§ 3

Bekanntgabe der Bearbeitungsvoraussetzungen

Nach § 2 Absatz 1 Satz 2 werden bekannt gegeben:

1. die Einzelheiten des Verfahrens, das bei einer vorherigen Anmeldung zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr sowie für die Authentifizierung bei der jeweiligen Nutzung der elektronischen Poststelle einzuhalten ist, einschließlich der für die datenschutzgerechte Administration elektronischer Postfächer zu speichernden personenbezogenen Daten,
2. die Zertifikate, Anbieter und Versionen elektronischer Signaturen, die nach ihrer Prüfung für die angeschlossenen Gerichte bearbeitbar sind; dabei ist mindestens die Prüfbarkeit qualifizierter elektronischer Signaturen sicherzustellen, die dem Profil ISIS-MTT entsprechen,
3. die Versionen der in § 2 Absatz 3 festgelegten Formate, die nach ihrer Prüfung unter Beachtung der Anforderungen des § 2 Absatz 2 für die angeschlossenen Gerichte bearbeitbar sind sowie die bei dem XML-Format (§ 2 Absatz 3 Nummer 5) zugrunde zu liegenden Definitions- oder Schemadateien und
4. die zusätzlichen Angaben, die bei der Übermittlung oder bei der Bezeichnung des einzureichenden elektronischen Dokuments gemacht werden sollen, um die Zuordnung innerhalb des adressierten Gerichts und die Weiterverarbeitung zu gewährleisten.

§ 4

Ersatzeinreichung

Ist die Entgegennahme elektronischer Dokumente über die elektronische Poststelle (§ 2) nicht möglich, werden im Einzelfall Anordnungen zur Einreichung von Dokumenten nach § 2 Absatz 1 Satz 2 oder in anderer geeigneter Form bekannt gemacht.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2010 in Kraft.

Berlin, den 12. März 2010

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales
Carola B l u h m

Anlage

Nr.	Gericht	betroffene Verfahren	Datum
1.	Arbeitsgericht Berlin	alle Verfahren	1. April 2010
2.	Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg	alle Verfahren	1. April 2010

* Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18) sind beachtet worden.

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans 9-12 B
im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Niederschöneweide

Vom 15. März 2010

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit § 6 Absatz 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan 9-12 B vom 13. Februar 2009 für die Grundstücke Schnellerstraße 79-82 und Oberspreestraße 2 im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Niederschöneweide, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Bauen und Stadtentwicklung, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans 9-12 B können beim Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Bauen und Stadtentwicklung, Stadtplanungsamt und Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 2a Nummer 3 und 4 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 15. März 2010

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin

Gabriele S c h ö t t l e r
Bezirksbürgermeisterin

Rainer H ö l m e r
Bezirksstadtrat für Bauen
und Stadtentwicklung

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Telefon: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08
E-Mail: gabriele.bluemel@senjust.berlin.de
Homepage: www.berlin.de/senjust

Verlag und Vertrieb:

LexisNexis Deutschland GmbH, Feldstiege 100, 48161 Münster
Telefon: 025 33/93 00 907, Fax 025 33/93 00 908
E-Mail: service@lexisnexus.de
Internet: www.lexisnexus.de

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt.
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 3,65 € zzgl. Versand
(Deutsche Bank München, Konto 222 02 75, BLZ 700 700 10)

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

LexisNexis Deutschland GmbH • Feldstiege 100 • 48161 Münster
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG